



Aurich, 08.11.2022

**Öffentliche Bekanntmachung  
in der Flurbereinigung Arler Hammrich  
Feststellungsbeschluss**

In der Flurbereinigung Arler Hammrich, Kreis Aurich, werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), für die durch II. Anordnung vom 20.04.2020, III. Anordnung vom 14.07.2021 sowie IV. Anordnung vom 15.09.2022 nachträglich zugezogenen Flurstücke festgestellt. Sie gelten für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens als endgültig.

Der Wertermittlungsrahmen wurde ergänzt und der Umrechnungsfaktor zur Ermittlung von Kapitalbeträgen für Geldabfindungen, Geldentschädigungen und Geldausgleiche wurde in Anlehnung an den durchschnittlichen Verkehrswert für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke von 300,00 EUR/Wertverhältniszahl (WV) auf 340,00 EUR/WV angehoben und festgesetzt.

Die Wertermittlungsergebnisse, die Ergänzung des Wertermittlungsrahmens sowie der angepasste Umrechnungsfaktor wurden den Beteiligten in dem am 02.11.2022 durchgeführten Anhörungstermin ordnungsgemäß bekannt gegeben. Die Wertermittlungsunterlagen haben in diesem Termin zur Einsicht und Erläuterung ausgelegt.

Im Anhörungstermin wurden keine Einwendungen erhoben.

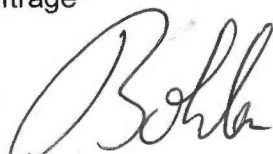
**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

**Hinweis:**

Gemäß § 27 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage

  
(Bohlen)

